



11164/AB

vom 31.03.2017 zu 11793/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0025-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11793/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher“ gerichtet. Die Fragestellung betrifft im Wesentlichen Bereiche, auf die das Bundesministerium für Justiz keinen unmittelbaren Einfluss hat (Auswahl der Sachverständigen und Kontrolle von deren Qualität).

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen dennoch so weit mir möglich wie folgt:

Zu 1 und 4:

Ich habe aus Anlass der Anfrage alle listenführenden Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte befasst. Auf Basis der Rückmeldungen gebe ich bekannt:

Legende:	OLG = Oberlandesgericht
	LG = Landesgericht
	LGZ = Landesgericht für Zivilrechtssachen
	HG = Handelsgericht

OLG-Sprengel Wien

Im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien wurden in den Jahren 2014, 2015 und 2016 insgesamt 364 allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige eingetragen.

LGZ Wien: 2014: 16

2015: 20

2016: 22

HG Wien: 2014 bis 2016: 155

LG Wr. Neustadt: 2014: 14

2015: 21
2016: 16

LG St. Pölten: 2014: 25
2015: 9
2016: 15

LG Korneuburg: 2014: 5
2015: 12
2016: 6

LG Krems: 2014: 3
2015: 6
2016: 3

LG Eisenstadt: 2014: 4
2015: 9
2016: 3

OLG-Sprengel Linz

LG Salzburg: 2014: 22
2015: 29
2016: 30

LG Linz: 2014: 67
2015: 58
2016: 52

LG Wels: 2014: 18
2015: 25
2016: 14

LG Ried: 2014: 4
2015: 5

2016: 5

LG Steyr: 2014: 4
2015: 2
2016: 2

OLG-Sprengel Graz

LGZ Graz: 2014: 57
2015: 61
2016: 48

LG Leoben: 2014: 9
2015: 14
2016: 9

LG Klagenfurt: 2014: 46
2015: 31
2016: 15

OLG-Sprengel Innsbruck

LG Innsbruck: 2014: 61
2015: 61
2016: 63

LG Feldkirch: 2014: 18
2015: 36
2016: 18

Zu 2:

Eintragungen ohne vorausgehende Ablegung einer Sachkundeprüfung:

OLG-Sprengel Wien

LGZ Wien: 30
HG Wien: 45

LG Wr. Neustadt: 51

LG St. Pölten: 10

LG Korneuburg: k.A.

LG Krems: 0

LG Eisenstadt: 0

OLG-Sprengel Linz

LG Salzburg: 2014: 13

2015: 12

2016: 11

LG Linz: 2014: 22

2015: 25

2016: 20

LG Wels: 2014: 5

2015: 6

2016: 3

LG Ried: 2014: 0

2015: 1

2016: 1

LG Steyr: 2014: 1

2015: 0

2016: 1

OLG-Sprengel Graz

LGZ Graz: 2014: 19

2015: 17

2016: 12

LG Leoben: 2014: 1

2015: 4

2016: 1

LG Klagenfurt: 2014: 7

2015: 8

2016: 2

OLG-Sprengel Innsbruck

Für den Landesgerichtssprengel Innsbruck lässt sich diese Frage mangels abrufbarer Register- bzw Statistikdaten nicht beantworten, da dies eine Durchsicht jedes einzelnen Akts und die Einsicht in die dort abgelegten Prüfungsprotokolle erfordern würde. Auch eine diesbezügliche Anfrage beim Hauptverband der Gerichtssachverständigen Österreichs, Landesverband für Tirol, hat erbracht, dass dort keine diesbezüglichen Aufzeichnungen ohne Durchsicht jedes einzelnen Aktenvorgangs abrufbar sind. Beim Landesgericht Feldkirch wurden 16 Eintragungen ohne vorausgehende Ablegung einer Sachkundeprüfung durchgeführt.

Zu 3:

OLG-Sprengel Wien

In den Jahren 2014, 2015 und 2016 erfolgten im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien 43 Eintragungen von Ziviltechnikern ohne vorausgehende Ablegung einer Sachkundeprüfung.

OLG-Sprengel Linz

LG Salzburg: 2014: 5

2015: 2

2016: 4

LG Linz: 2014: 7

2015: 6

2016: 5

LG Wels: 2014: 1

2015: 1

2016: 1

LG Ried: 2014: 0

2015: 0

2016: 0

LG Steyr: 2014: 0

2015: 0

2016: 0

OLG-Sprengel Graz

LGZ Graz: 2014: 9

2015: 6

2016: 3

LG Leoben: 2014: 0

2015: 0

2016: 0

LG Klagenfurt: 2014: 1

2015: 1

2016: 1

OLG-Sprengel Innsbruck

Für den Bereich des Landesgerichtssprengels Innsbruck war eine Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf die zur Frage 2 dargestellten Umstände nicht möglich. Beim Landesgericht Feldkirch wurden in den Jahren 2014 bis 2016 zwei Ziviltechniker ohne vorausgehende Ablegung einer Sachkundeprüfung eingetragen.

Zu 5 und 6:

OLG-Sprengel Wien

In den Jahren 2014 bis 2016 wurde ein Bescheid im Sprengel des LG St. Pölten im Jahr 2015 mit der in dieser Frage formulierten Begründung aufgehoben und zur Erlassung eines neuen Bescheids zurückgewiesen.

OLG-Sprengel Linz

In den Jahren 2014 bis 2016 wurde kein Bescheid mit der in dieser Frage formulierten Begründung aufgehoben und zur Erlassung eines neuen Bescheids zurückgewiesen.

OLG-Sprengel Graz

In den Jahren 2014 bis 2016 wurde kein Bescheid mit der in dieser Frage formulierten Begründung aufgehoben und zur Erlassung eines neuen Bescheids zurückgewiesen.

OLG-Sprengel Innsbruck

In den Jahren 2014 bis 2016 wurde kein Bescheid mit der in dieser Frage formulierten Begründung aufgehoben und zur Erlassung eines neuen Bescheids zurückgewiesen.

Zu 7, 8 und 9:

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer Hochschule eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Befugnis, einen Beruf auszuüben, dessen Zugangs- und Ausgangsvoraussetzungen in einer österreichischen Berufsordnung umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die Erstattung von Gutachten gehört, so ist gemäß § 4a Abs. 2 letzter Satz SDG die Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a SDG nicht zu prüfen.

In Ansehung des Berufs des Ziviltechnikers ist angesichts der gesetzlichen Rahmenbedingungen davon auszugehen, dass diese Ausnahmeregelung im Fall eines Antrags auf Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste für ein berufsspezifisches Fachgebiet regelmäßig anwendbar sein wird.

OLG-Sprengel Wien

Im Bereich des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien, des Handelsgerichts Wien und des Landesgerichts Korneuburg wurden und werden keine Sachkundeprüfungen von Ziviltechnikern abverlangt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landesgerichte Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems an der Donau und Eisenstadt wurde in den eingeholten Stellungnahmen darauf verwiesen, dass es grundsätzlich dem oder der Vorsitzenden der Begutachtungskommission überlassen ist, ob und in welchem Umfang eine Sachkundeprüfung vorgenommen wird, dies aber natürlich gleichfalls unter Beachtung der Ausnahmebestimmung des § 4a Abs. 2 letzter Satz SDG.

OLG-Sprengel Linz

Eine Sachkundeprüfung wurde bei Ziviltechnikern nicht verlangt.

OLG-Sprengel Graz

LGZ Graz: Im Sinne des § 4a Abs. 2 SDG wurde bei Ziviltechnikern keine Sachkundeprüfung verlangt. Gemäß § 4a Abs. 2 iVm § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a SDG erfolgte nur eine Prüfung der wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens.

LG Leoben: Es kam nie vor, dass bei Ziviltechnikern entgegen § 4a Abs. 1 letzter Satz SDG eine reine Sachkundeprüfung erfolgt wäre. Nach den in der Vergangenheit vorgelegten Gutachten der Kommissionen wurden und werden (auch) bei Ziviltechnikern die gesetzlichen Vorgaben nach § 4a SDG eingehalten.

LG Klagenfurt: Von Ziviltechnikern, die sich um eine Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher beworben haben, wurde weder in der Vergangenheit noch wird derzeit die positive Absolvierung einer Sachkundeprüfung verlangt.

OLG-Sprengel Innsbruck

Die Prüfung der Sachkunde ist bei einschlägigen Ziviltechnikern, die eine Eintragung im Fachgebiet 48.01 Geodäsie, Vermessungswesen anstreben, entfallen, weil zum Aufgabenbereich eines Ziviltechnikers für Vermessungswesen die Erstattung von Gutachten gehört.

Zu 10:

Nach § 1 Abs. 1 der (auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 SDG ergangenen) Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütungen und Gebühren für die kommissionelle Prüfung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach § 4a SDG, BGBI. II Nr. 397/2007, erhalten die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 4a SDG für ihre Tätigkeit bei den Prüfungen je Bewerber oder Bewerberin (Verlängerungswerberin/-werber) jeweils eine Vergütung von 100 Euro. Der insofern von der Prüfungsgebühr verbleibende Restbetrag von 100 Euro dient der Abgeltung des administrativen Aufwands für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, wobei – je nachdem, ob es sich um einen Bewerber aus dem Sachverständigen- oder dem Dolmetscherbereich handelt – der Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen bzw. der Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher für ihre administrativen Leistungen einen Betrag von 50 Euro (im Fall des Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zuzüglich 20% USt) erhält.

Zu 11:

Eintragungen (bei Antrag für maximal zwei Fachgebiete):

OLG-Sprengel Wien

LGZ Wien: 2014: 14 Eintragungen (bei 27 Anträgen)
 2015: 21 Eintragungen (bei 32 Anträgen; 1 Antrag ist noch offen)
 2016: 12 Eintragungen (bei 31 Anträgen; 15 Anträge sind noch offen)

HG Wien: 2014: k.A.
 2015: k.A.
 2016: k.A.

(Die Anzahl der Eintragungen beim Handelsgericht Wien wären mangels elektronischen Registers nur mit einem enormen zeitlichen Aufwand eruierbar.)

LG Wr. Neustadt: 2014: 2 Eintragungen
 2015: 4 Eintragungen
 2016: 7 Eintragungen

LG St. Pölten: 2014: 20 Eintragungen
 2015: 8 Eintragungen
 2016: 10 Eintragungen

LG Korneuburg: 2014: 5 Eintragungen (bei 9 Anträgen)
 2015: 9 Eintragungen (bei 10 Anträgen)
 2016: 2 Eintragungen (bei 10 Anträgen; 6 Anträge sind noch offen)

LG Krems: 2014: 3 Eintragungen (bei 3 Anträgen)
 2015: 4 Eintragungen (bei 4 Anträgen)
 2016: 2 Eintragungen (bei 2 Anträgen)

LG Eisenstadt: 2014 bis 2016: 13 Eintragungen

OLG-Sprengel Linz

LG Salzburg: 2014: 19 Eintragungen
 2015: 22 Eintragungen
 2016: 24 Eintragungen

LG Linz: 2014: 33 Eintragungen
 2015: 32 Eintragungen
 2016: 35 Eintragungen

LG Wels: 2014: 28 Eintragungen
 2015: 13 Eintragungen
 2016: 1 Eintragungen

LG Ried: 2014: 6 Eintragungen
 2015: 1 Eintragungen
 2016: 1 Eintragungen

LG Steyr: 2014: 2 Eintragungen
 2015: 2 Eintragungen
 2016: 1 Eintragungen

OLG-Sprengel Graz

LGZ Graz: 2014: 47 Eintragungen
 2015: 50 Eintragungen
 2016: 41 Eintragungen

LG Leoben: 2014: 7 Eintragungen
 2015: 9 Eintragungen
 2016: 4 Eintragungen

LG Klagenfurt: 2014: 34 Eintragungen
 2015: 21 Eintragungen
 2016: 9 Eintragungen

OLG-Sprengel Innsbruck

Die Beantwortung dieser Fragen ist den Landesgerichten Feldkirch und Innsbruck im Hinblick auf die zu Frage 2 dargestellten Umstände nicht möglich.

Zu 12:

Eintragungen (bei Antrag für mehr als zwei Fachgebiete):

OLG-Sprengel Wien

- LGZ Wien: 2014: 2 Eintragungen (bei 4 Anträgen)
 2015: 3 Eintragungen (bei 4 Anträgen; 1 Antrag ist noch offen)
 2016: 2 Eintragungen (bei 7 Anträgen; 3 Anträge sind noch offen)
- HG Wien: 2014: k.A.
 2015: k.A.
 2016: k.A.

(Die Anzahl der Eintragungen beim Handelsgericht Wien wären mangels elektronischen Registers nur mit einem enormen zeitlichen Aufwand eruierbar.)
- LG Wr. Neustadt: 2014: 2 Eintragungen
 2015: 4 Eintragungen
 2016: 7 Eintragungen
- LG St. Pölten: 2014: 5 Eintragungen
 2015: 1 Eintragung
 2016: 5 Eintragungen
- LG Korneuburg: 2014: 2 Eintragungen (bei 3 Anträgen)
 2015: 3 Eintragungen (bei 7 Anträgen; 1 Antrag ist noch offen)
 2016: 4 Eintragungen (bei 8 Anträgen; 3 Anträge sind noch offen)
- LG Krems: 2014: 0 Eintragungen
 2015: 1 Eintragung (bei 1 Antrag)
 2016: 2 Eintragungen (bei 2 Anträgen)
- LG Eisenstadt: 2014 bis 2016: 3 Eintragungen

OLG-Sprengel Linz

LG Salzburg: 2014: 3 Eintragungen
 2015: 7 Eintragungen
 2016: 6 Eintragungen

LG Linz: 2014: 34 Eintragungen
 2015: 26 Eintragungen
 2016: 17 Eintragungen

LG Wels: 2014: 6 Eintragungen
 2015: 9 Eintragungen
 2016: 5 Eintragungen

LG Ried: 2014: 1 Eintragung
 2015: 0 Eintragungen
 2016: 2 Eintragungen

LG Steyr: 2014: 2 Eintragungen
 2015: 0 Eintragungen
 2016: 1 Eintragung

OLG-Sprengel Graz

LGZ Graz: 2014: 10 Eintragungen
 2015: 11 Eintragungen
 2016: 7 Eintragungen

LG Leoben: 2014: 3 Eintragungen
 2015: 2 Eintragungen
 2016: 1 Eintragung

LG Klagenfurt: 2014: 12 Eintragungen
 2015: 10 Eintragungen
 2016: 6 Eintragungen

OLG-Sprengel Innsbruck

Die Beantwortung dieser Fragen ist den Landesgerichten Feldkirch und Innsbruck im Hinblick auf die zu Frage 2 dargestellten Umstände nicht möglich.

Zu 13, 14 und 19:

Aus meiner Sicht bietet das derzeitige System der Zertifizierung/Rezertifizierung von Gerichtssachverständigen gemäß den Bestimmungen des SDG, bei dem sowohl entsprechende Fachleute aus dem jeweiligen Bereich (im Rahmen der Prüfungskommissionen nach § 4a SDG) als auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften und mittelbar letztlich auch die Verfahrensparteien in die Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung der betreffenden Person eingebunden sind, hinreichende Gewähr für eine möglichst weitreichende Sicherstellung der Qualität der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.

Zur derzeitigen Systematik und Qualitätskontrolle im Einzelnen:

Zertifizierung von Gerichtssachverständigen

Zu den derzeitigen Auswahlerfordernissen im System des SDG wäre zunächst auf dessen § 2 hinzuweisen, in welchem die Voraussetzungen für die Eintragung in die Sachverständigenliste geregelt sind. Diese sind unter anderem Fachkunde, einschlägige Berufserfahrung, Kenntnisse des Rechtswesens und der Gutachtensmethodik, die zur Gutachtertätigkeit erforderliche Ausstattung, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Das Vorliegen und der Weiterbestand dieser Voraussetzungen wird in einem Qualitätssicherungsverfahren (Zertifizierung bzw. Rezertifizierung) geprüft, das die Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz als Zertifizierungsstellen durchführen. Es gibt drei Prüfungsfelder: Sachkunde, Gutachtensmethodik und Verfahrensrechtskunde. Eine Befreiung ist nur für das Prüfungsfeld Sachkunde möglich, und zwar für Bewerber, die eine Lehrbefugnis für das betreffende wirtschaftliche Fach haben oder einen Beruf ausüben dürfen, zu dem nach der gesetzlichen Berufsordnung auch die Erstattung von Gutachten gehört (zum Beispiel Ärzte, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder und Psychologen).

Zur Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung einer Eintragungswerberin oder eines Eintragungswerbers ist nach § 4 Abs. 2 SDG grundsätzlich eine begründete Stellungnahme einer Kommission gemäß § 4a SDG durch das zuständige Entscheidungsorgan einzuholen; die Einholung einer solchen begründeten Stellungnahme ist

darüber hinaus auch im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens möglich.

Den Vorsitz der in § 4 Abs. 2 SDG genannten Kommission führt ein von der jeweils zuständigen Präsidentin oder vom zuständigen Präsidenten des Landesgerichts zu bestimmende/r Richterin oder Richter. Der oder die Vorsitzende hat unter Beachtung allfälliger Befangenheitsgründe in ausgewogener Weise mindestens zwei weitere qualifizierte und unabhängige Fachleute in die Kommission zu berufen, die nach Möglichkeit für das betreffende Fachgebiet in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind und von der Kammer bzw. der gesetzlichen Interessensvertretung, zu der das betreffende Fachgebiet gehört, sowie vom Hauptverband der Sachverständigen oder von einer vergleichbaren Vereinigung namhaft gemacht wurden (vgl. § 4a Abs. 1 SDG).

Ich darf um Verständnis bitten, dass auf die in der gegenständlichen Anfrage angeführten Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts nicht näher eingegangen werden kann, weil es sich hiebei um Entscheidungen im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung handelt.

Strukturelle Mängel in der Arbeit der Prüfungskommissionen nach § 4a SDG, die eine unmittelbare (gesetzliche) Reaktion erfordern würden, bestehen aus meiner Sicht aber jedenfalls nicht.

Rezertifizierung von Gerichtssachverständigen

Die Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste ist zunächst mit dem Ende des fünften auf die Eintragung für das jeweilige Fachgebiet folgenden Kalenderjahres befristet und kann danach auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Auf eine solche Rezertifizierung besteht kein Anspruch.

Im Antrag auf Rezertifizierung sind die gerichtlichen Verfahren, in denen die oder der Sachverständige seit der Eintragung tätig geworden ist, anzuführen. Damit einhergehend wird die oder der Sachverständige aufgefordert, entweder einen „Bildungs-Pass“ oder sonstige entsprechende Unterlagen und Bestätigungen über absolvierte Fortbildungen oder eigene Vortragstätigkeit sowie eigene Publikationen vorzulegen. Ist die Eignung der oder des Sachverständigen dem Entscheidungsorgan nicht ohnehin – besonders wegen der häufigen Heranziehung im Gerichtsverfahren – bekannt, so sind Kopien des Antrags zur Erhebung von Stichproben Gerichten zur Stellungnahme über die Eignung der oder des Sachverständigen, besonders zur Äußerung über die Sorgfalt der Befundaufnahme, über die Schlüssigkeit, die Nachvollziehbarkeit und den richtigen Aufbau der Gutachten, zu übermitteln. Das Entscheidungsorgan hat auf der Grundlage der vorgelegten Berichte und Nachweise über die Fortbildung die weitere Eignung der oder des Sachverständigen zu prüfen.

Laufende Qualitätskontrolle

Es liegt auf der Hand, dass die Qualität der hinter den jeweiligen Berufen stehenden fachlichen Ausbildungen der aktuell rund 9.400 eingetragenen Gerichtssachverständigen nicht im unmittelbaren Einflussbereich des Bundesministeriums für Justiz liegt. Ebenso klar ist aber auch, dass die Qualität der in den Justizverfahren erstellten Sachverständigengutachten von maßgeblicher Bedeutung für die Qualität der letztlich auf dieser Basis zu fällenden Gerichtsentscheidungen ist. Aus diesem Grund ist es dem Bundesministerium für Justiz ein besonderes Anliegen, möglichen strukturellen Problemen, die in der gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Praxis auftreten und aufgezeigt werden, unverzüglich nachzugehen, indem mit den jeweils maßgeblichen Berufsvertretungen, dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen als bundesweitem Dachverband und Interessensvertreter der für die Gerichte tätigen Sachverständigen und auch mit Vertreterinnen und Vertretern der Gerichte sowie der Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft in Kontakt getreten wird.

Zur laufenden Qualitätskontrolle der zertifizierten Sachverständigen sind insbesondere die Gerichte und insoweit auch die Parteien berufen, die dann, wenn sich in einem Verfahren der Verdacht ergibt, dass einer der in § 10 Abs. 1 SDG genannten Tatbestände für die Entziehung der Eigenschaft als Gerichtssachverständige/r vorliegt, Mitteilung an die zuständige Präsidentin oder den zuständigen Präsidenten des Landesgerichts zu machen haben.

Bei dem zuvor angesprochenen „Bildungs-Pass“ handelt es sich um einen – vom Hauptverband der Gerichtssachverständigen eingerichteten – weiteren Beitrag zur Qualitätssicherung der Gerichtssachverständigen. Im „Bildungs-Pass“ sind die vom Verband in einer eigenen Evaluierungskommission geprüften Fortbildungsaktivitäten der Sachverständigen übersichtlich dargestellt. Er dient damit als weitere Entscheidungshilfe für die mit der Rezertifizierung befassten Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte.

Damit auch das Bundesministerium für Justiz einen Überblick über die Vorgänge im Zusammenhang mit der Rezertifizierung von Gerichtssachverständigen hat, wurde mit Erlass vom 23. Mai 2014 den Präsidenten der Oberlandesgerichte die jährliche Berichterstattung über die Zahl der diesbezüglichen Anträge, deren Erledigung und die dabei gesetzten Prüfmaßnahmen sowie die Gründe für die allfällige Versagung der Rezertifizierung aufgetragen.

Sollten allfällige Mängel im wissenschaftlichen Aufbau und der gewählten Methodik Zweifel am Vorliegen der fachlichen Qualifikation einer oder eines Sachverständigen (bzw. Dolmetscherin oder Dolmetschers) auftreten lassen, so wäre diesbezüglich die für die

oder den jeweiligen Sachverständigen (bzw. Dolmetscherin oder Dolmetscher) zuständige Präsidentin oder der zuständige Präsident des Landesgerichts im Hinblick auf § 10 SDG zu befassen. In einem daran anknüpfenden Entziehungsverfahren wegen (möglichen) Wegfalls der Eintragungsvoraussetzungen hat die Präsidentin oder der Präsident bei Bedarf eine begründete Stellungnahme der Kommission nach § 4a SDG oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einzuholen.

Zu 15 bis 18:

Im Zusammenhang mit der angesprochenen Frage der Sachkundeprüfung darf ich auf die mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 in § 10 Abs. 4 SDG jüngst vorgenommene Klarstellung hinweisen, dass eine allfällige fachliche Überprüfung im Rahmen eines Entziehungsverfahrens nach § 10 SDG auch dann möglich ist, wenn der betreffende Sachverständige an sich gemäß § 4a Abs. 2 letzter Satz SDG von der Sachkundeprüfung befreit ist (zur Befreiung von der Sachkundeprüfung siehe oben in Punkt „Zertifizierung von Gerichtssachverständigen“).

Hiedurch wurde ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, dass beim Auftreten von Zweifeln am Vorliegen der erforderlichen Sachkunde eines Gerichtssachverständigen diese bei einer Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Eintragung sehr wohl ebenso zu prüfen ist.

Was die Frage der Befreiung von der Sachkundeprüfung im Rahmen der Re-/Zertifizierung betrifft (§ 4a Abs. 2 letzter Satz SDG), darf nochmals betont werden, dass diese ausschließlich für Berufe, deren Zugangs- und Ausbildungsvoraussetzungen in einer österreichischen Berufsordnung umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu denen auch die Erstattung von Gutachten gehört, gilt.

Aus meiner Sicht ist hier auch weiterhin die Überlegung wesentlich, dass die Zertifizierungsprüfung für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige nicht die Aufgabe haben kann, eine nach der jeweiligen Berufsordnung erworbene Berufsqualifikation (ohne Anlassfall und bereits im Rahmen der Zertifizierung) in Frage zu stellen; würde man diese Prüfmöglichkeit in ihrer vollen Breite eröffnen, würde ein massiver Konflikt im Verhältnis zu den jeweiligen Berufsordnungen drohen. Hier darf auch nicht übersehen werden, dass die Eintragung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter

Sachverständiger keine Berufsqualifikation darstellt (was auch vom EuGH so gesehen wird; Rs C-372/09 [„Penarroja Fa“], Urteil vom 17.3.2011).

Wien, 31. März 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

